

Technische Universität Kaiserslautern
Lehr- und Forschungsgebiet Geschichte und Theorie der Architektur
Denkmalpflege
Prof. Dr. J. Baulig

Materialien zur Vorlesung



**Geschichte und Theorie
der Denkmalpflege**

LEHRINHALTE

Die Tätigkeit in der Denkmalpflege setzt heute die Kenntnis und Anwendung verschiedener Wissenschaften aus dem geistes- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich voraus.

Im Fach Denkmalpflege sollen im Rahmen des Architekturstudiums an der Technischen Universität Kaiserslautern die grundlegenden Kenntnisse vermittelt werden, die es dem späteren Architekten ermöglichen, vor allem in den für Architekten innerhalb der Denkmalpflege "klassischen" Gebieten (Befundermittlung, Erarbeitung eines Erhaltungskonzeptes und Objektüberwachung) tätig zu werden.

Im Lehrkonzept der Technischen Universität Kaiserslautern wird das Fach im Sommer- und Wintersemester angeboten; es beinhaltet im Sommersemester (Pflichtfach nach der neuen Studienordnung) eine Ausbildung im theoretischen Bereich incl. Bauaufnahme in der vorlesungsfreien Zeit und im Wintersemester (Wahlpflichtfach) die Erarbeitung eines Erhaltungskonzeptes.

Als Einführung in die Geschichte und Theorie der Denkmalpflege werden folgende Themen behandelt:

Architektur und Geschichte

- Die Tradition der Rezeptionsarchitektur
- Der Faktor Originalsubstanz in der Denkmalpflege

Geschichte der Denkmalpflege

- Entwicklung seit der Renaissance
- Entwicklung der Denkmalpflege in Deutschland
- Entwicklung der Denkmalpflege im heutigen Rheinland-Pfalz

Theorie der Denkmalpflege

- Geschichtsverständnis und Denkmalbegriff
- Denkmalwert und denkmalpflegerische Zielsetzung
- Methoden der Baudenkmalpflege
- Themenbereiche der Denkmalpflege
 - Baudenkmalpflege Sakral-/Profanbauten
 - Städtebauliche Denkmalpflege
 - Industriedenkmalpflege
 - Gartendenkmalpflege
 - Bewegliche Kulturdenkmäler
 - Bodendenkmalpflege

Tätigkeitsbereiche der Denkmalpflege

- Bauforschung
- Inventarisierung
- Praktische Denkmalpflege

Organisation der Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz

- Institutionen und Verfahren
- Das Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Kaiserslautern im April 2012

LITERATURHINWEISE

Als Einführung im Sinne eines ersten Überblicks sind zu empfehlen:

Einführung in das Gesamtgebiet

Dieter Martin u. Michael Krautzberger: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München³ 2010

Achim Hubel: Denkmalpflege. Geschichte, Themen, Aufgaben. Eine Einführung, Stuttgart 2006

Gottfried Kiesow: Denkmalpflege in Deutschland, Darmstadt⁴ 2000

Leo Schmidt: Einführung in die Denkmalpflege, Stuttgart 2008

Geschichte der Denkmalpflege

Norbert Huse (Hrsg.): Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, München² 1996

Theorie der Denkmalpflege

Georg Mörsch: Denkmalverständnis. Vorträge und Aufsätze 1990-2002, Zürich 2005

Praktische Denkmalpflege

Michael Petzet u. Gerd Mader: Praktische Denkmalpflege, Stuttgart 1993

Websites mit weiterführenden Informationen:

www.denkmalpflege-forum.de (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD)

www.nationalkomitee.de (Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz)

www.denkmalschutz.de (Deutsche Stiftung Denkmalschutz)

www.icomos.org (International council on Monuments and Sites – ICOMOS)

DENKMALPFLEGERELEVANTE WISSENSCHAFTSBEREICHE

Denkmalpflege und Baudenkmalpflege im engeren Sinn sind an sich keine eigenständigen Wissenschaften. So existiert auch (noch) kein eigenständiges Studienfach „Denkmalpflege“. Denkmalpflege als kulturpolitische Betätigung bedient sich vielmehr verschiedener klassischer Wissenschaften/Wissenschaftsbereiche.

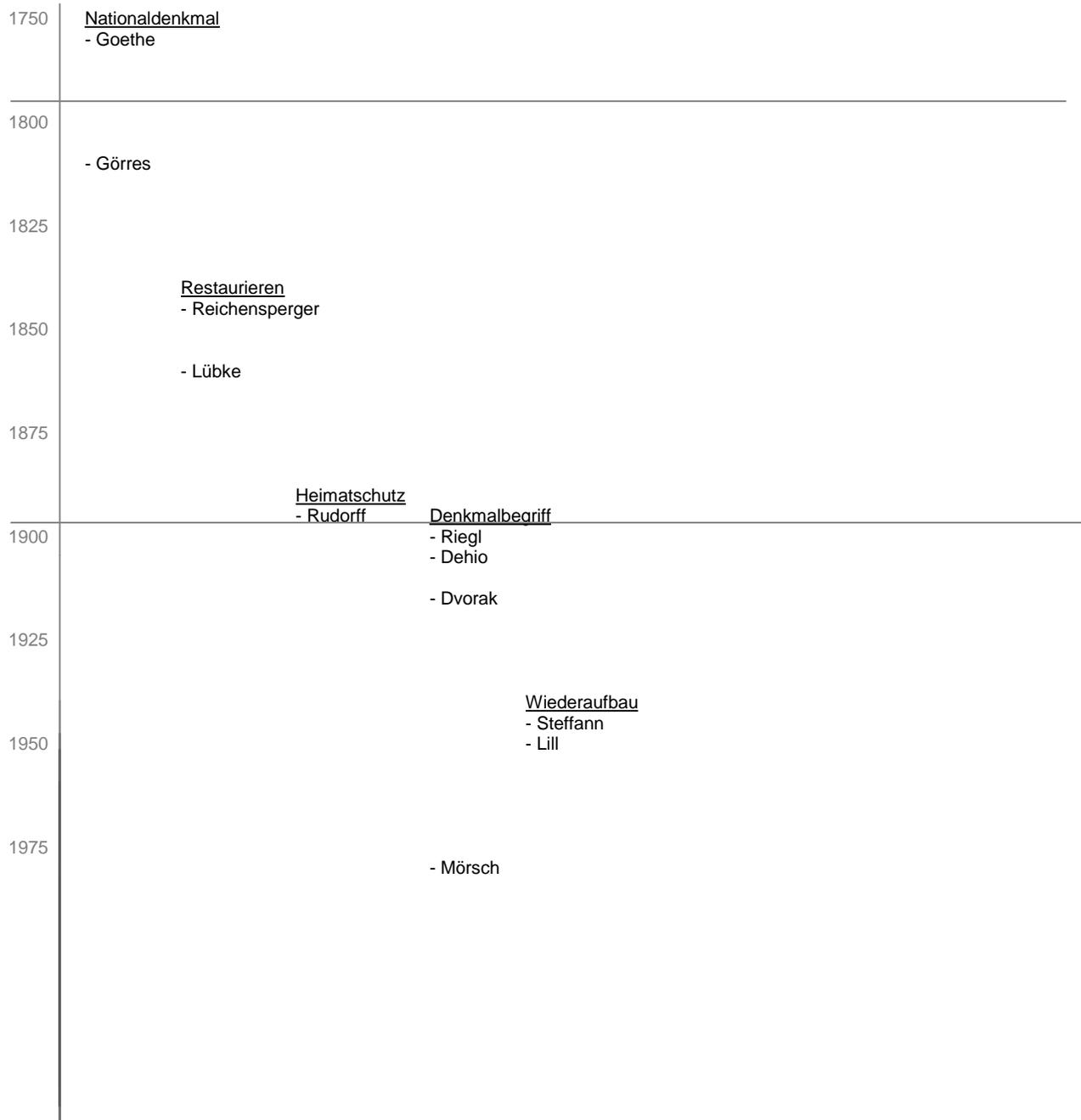


GESCHICHTE DER DENKMALPFLEGE

Entwicklung der Denkmalpflege in Deutschland (Chronologie)

1750	
	1770 "Von deutscher Baukunst" (Goethe)
1800	
	1814 "Der Dom in Köln" (Joseph Görres)
	1815 "Memorandum zur Denkmalpflege" (K.F. Schinkel)
	1824 "Beschreibung des Königreiches Württemberg" in Württemberg
1825	1826 "Verordnung über die Erhaltung von Stadtbefestigungen" in Bayern
	1830 "Inspection Generale des Monuments historiques" in Frankreich
	"Generalinspection der plastischen Denkmäler des MA" in Bayern (Sulpiz Boisseree)
	1837 "Pro memoria in bezug auf die Erhaltung der Altertümer in den Königlichen Landen" (Ferdinand v. Quast)
	1843 "Konservator der Denkmäler für den Umfang der ganzen Monarchie" in Preußen (Ferdinand v. Quast)
	1845 "Einige Andeutungen in Bezug auf die Restaurationen geschichtlicher Baudenkmäler" (August Reichensperger)
	1848 Generalkonservator in Bayern
1850	
	1858 Konservator in Württemberg
	1861 "Das Restaurationsfieber" (Wilhelm Lübke)
1875	
	1882 Inventarisierung in Preußen
	1891 Provinzialkonservatoren in Preußen
1900	
	1903 "Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen, seine Entstehung" (Alois Riegl)
	1915 "Katechismus der Denkmalpflege" (Max Dvorak)
	1918 Landesdenkmalämter
1925	
	1947 "Bewahrung aus Ehrfurcht" (Emil Steffann)
1950	
1975	
	1975 Europäisches Denkmalschutzjahr
	1981 "Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffes" (Georg Mörsch)

Entwicklung der Denkmalpflege in Deutschland (Strömungen)



Goethes Abhandlung über das Straßburger Münster dokumentiert den Beginn einer denkmalpflegetheoretischen Auseinandersetzung im deutschsprachigen Raum. Goethe (1749-1832) differenziert in seinem Aufsatz bewusst zwischen dem „klassischen“ Denkmal im Sinne des geschaffenen Mahnmals und des

gewordenen Denkmals, d.h. eines Gebäudes, das ursprünglich nicht zum Zweck der Geschichtsdokumentation errichtet wurde.

Johann Wolfgang Goethe: Von deutscher Baukunst, 1771

„Als ich auf deinem Grabe herumwandelte, edler Erwin, und den Stein suchte, der mir deuten sollte: ANNO DOMINI 1318. XVI. KAL. FEBR. OBIIT MAGISTER ERVINUS; GUBERNATOR FABRICAE ECCLESIAE ARGENTINENSIS, und ich ihn nicht finden, keiner deiner Landsleute mir ihn zeigen konnte, daß sich meine Verehrung deiner an der heiligen Stätte ergossen hätte, da ward ich tief in die Seele betrübt, und mein Herz, jünger, wärmer, töriger und besser als jetzt, gelobte dir ein Denkmal, wenn ich zum ruhigen Genuß meiner Besitztümer gelangen würde, von Marmor oder Sandsteinen, wie ich's vermöchte. Was braucht's die ein Denkmal! Du hast dir das herrlichste errichtet; und kümmerst die Ameisen, die drum krabbeln, dein Name nichts, hast du gleiches Schicksal mit dem Baumeister, der Berge auftürmte in die Wolken.

...

Was braucht's dir ein Denkmal! und von mir! Wenn der Pöbel heilige Namen ausspricht, ist's Aberglaube oder Lästerung. Dem schwachen Geschmäcker wird's immer schwindeln an deinem Koloß, und ganze Seelen werden dich erkennen ohne Deuter.

...

Als ich zum erstenmal nach dem Münster ging, hatte ich den Kopf voll allgemeiner Erkenntnis guten Geschmacks. Auf Hörensagen ehrt ich die Harmonie der Massen, die Reinheit der Formen, war abgesagter Feind der verworrenen Willkürlichkeiten gotischer Verzierungen. Unter der Rubrik Gotisch, gleich dem Artikel eines Wörterbuchs, häufte ich alle synonymischen Mißverständnisse, die mir von Unbestimmtem, Ungeordnetem, Unnatürlichem, Zusammengestoppeltem, Aufgeflicktem, Überladnem jemals durch den Kopf gezogen waren, Nicht gescheiter als ein Volk, das die ganze fremde Welt barbarisch nennt, hieß alles gotisch, was nicht in mein System paßte, von dem gedrechselten, bunten Puppen- und Bilderwerk an, womit unsre bürgerlichen Edelleute ihre Häuser schmücken, bis zu den ernsten Resten der älteren deutschen Baukunst, über die ich, auf Anlaß einiger abenteuerlichen Schnörkel, in den allgemeinen Gesang stimmte: "Ganz von Zierrat erdrückt!" und so graute mirs im Gehen vorm Anblick eines mißgeformten krausborstigen Ungeheuers.

Mit welcher unerwarteten Empfindung überraschte mich der Anblick, als ich davor trat! Ein ganzer, großer Eindruck füllte meine Seele, den, weil er aus tausend harmonisierenden Einzelheiten bestand, ich wohl schmecken und genießen, keineswegs aber erkennen und erklären konnte. Sie sagen, daß es also mit den Freuden des Himmels sei, und wie oft bin ich zurückgekehrt, diese himmlisch-irdische Freude zu genießen, den Riesengeist unsrer ältern Brüder in ihren Werken zu umfassen. ...

...

Und von der Stufe, auf welche Erwin gestiegen ist, wird ihn keiner herabstoßen. Hier steht sein Werk, tritt hin und erkennt das tiefste Gefühl von Wahrheit und Schönheit der Verhältnisse, wirkend aus starker, rauher, deutscher Seele, auf dem eingeschränkten düstern Pfaffenschauplatz des medii aevi. ...¹

Mit seinem Aufruf zur Fertigstellung des Kölner Doms appellierte Görres (1776-1848) an das Nationalbewusstsein seiner deutschen Zeitgenossen. Der in seiner mittelalterlichen Substanz nur fragmentarisch fertig gestellte Kölner Dom dokumentierte nach den napoleonischen Kriegen in seiner gotischen Formensprache wie kein anderes Bauwerk deutsche Kultur und Identität.

¹ Zit. In: Norbert Huse: Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, München 1984 S. 23-25

Joseph Görres: Der Dom in Köln, 1814

„Es sind der Reden viel gegenwärtig in gemeinem Umlauf von großen Denkmalen, die derzeit errichtet werden sollen. ... Am liebsten aber wird es (das Leben) dann der Vergangenheit sich zuwenden, eben weil es seine Eitelkeit nicht sucht, und was sie Großes wegen allzumächtiger Gewaltigkeit der Ideen unvollendet zurückgelassen, ergänzen und vollenden wollen, indem es dasselbe wie ein heiliges Vermächtnis betrachtet, den späten Enkeln zur Vollziehung hingegeben.

Ein solches Vermächtnis ist der Dom zu Köln; und ist auch in uns die teutsche Ehre wieder aufgerichtet, wir können nicht mit Ehren ein ander prunkend Werk beginnen, bis wir dieses zu seinem Ende gebracht und den Bau vollends ausgeführt haben. Trauernd schwebt die Idee des Meisters über diesem Dome, er hat sie von Himmel herab beschworen, aber den Leib haben alle Geschlechter, die an ihr vergangen sind, ihr nicht ergänzen können, und so flattert sie halb Geist und halb verkörpert, wie beim Sterbenden oder Ungeborenen um die gewaltige Masse und kann nicht sich ablösen und wiederkehren, noch auch zur Geburt gelangen, um ein viel tausendjähriges Alter auf Erden durchzuleben. Ein ewiger Vorwurf steht der Bau vor unsern Augen, und der Künstler zürnt aus ihm hervor, daß so viele Menschenalter nicht zur Wirklichkeit gebracht, was er allein, ein schwacher sterblicher Mann, in seines Geistes Gedanken getragen hat. ...

In seiner trümmerhaften Unvollendung, in seiner Verlassenheit ist es ein Bild gewesen von Teutschland seit der Sprach - und Gedankenverwirrung; so werde es denn auch ein Symbol des neuen Reichs, das wir bauen wollen. ... Es ist nicht das Werk eines Menschenalters, noch kann es der Armut angemutet werden. Darum sei hier die erste Anregung nur gegeben und der Vorschlag künftiger Beratung der Nation empfohlen.²

Ebenfalls im Zusammenhang mit einem erwachenden Nationalbewusstsein ist Schinkels Memorandum zur Denkmalpflege zu sehen. Vom preußischen König erhielt Schinkel (1781-1841) den Auftrag, national bedeutende Kulturdenkmäler zu deklarieren und Vorschläge zu deren Schutz und Erhalt zu unterbreiten. Schinkel formuliert in seinem Aufsatz bereits die Kriterien für die Inventarisierung und die praktische Denkmalpflege, wie sie später zu Grundlagen der staatlichen Denkmalpflege wurden.

Karl Friedrich Schinkel: Memorandum zur Denkmalpflege, 1815

„Durch den Auftrag, welchen ein Hohes Ministerium des Innern an eins der Mitglieder unseres Collegiums ergehen ließ, den baulichen Zustand der ersten Kirche der Reformation zu untersuchen und Vorschläge zur Erhaltung dieses Denkmals einzureichen, ist ein Gegenstand in Anregung gekommen, der seit geraumer Zeit bei uns in Ueberlegung genommen, und den wirksam und vollständig zu bearbeiten, bisher die ungünstigen politischen Verhältnisse gehindert haben: dieser Gegenstand ist: die Erhaltung aller Denkmäler und Alterthümer unseres Landes.

...

Es scheint aus diesen Gründen nothwendig, daß eigene Behörden geschaffen werden, denen das Wohl dieser Gegenstände anvertraut wird, und es werden sich in den Gemeinden ohne Zweifel tüchtige Männer genug erbieten, die eine solche Ehrenstelle bei diesen Behörden mit Freuden und mit demselben guten Geiste übernehmen, wie andere die Verwaltung des Gemeinguts in den städtischen Verfassungen. ...

Die Schutzdeputationen würden vielleicht zusammengesetzt sein können aus einem Geistlichen oder einem Schulmann von Kenntnissen, einem Bürger, der vielleicht Kirchenvorsteher zugleich ist, einer Magistratsperson. Ist ein Baumeister oder sonst ein Künstler am Orte, so werden diese besonders geeignet sein, in die Schutzdeputation zu treten. Die Schutzdeputationen würden unter den Regierungen stehen, und in jeder Regierung wären die Angelegenheiten derselben ganz besonders wieder etwa zweien Räten als Ressort zugetheilt, und in den meisten Fällen wären der Geistliche- und der Baurath die qualificirtesten hierzu. ...

² zit. in: Norbert Huse: op. cit. S. 55-56

Um nun zuvörderst erst zur Kenntniß des vorhandenen zu kommen, würde, nachdem die Organisaion der nöthigen Schutzdeputationen vollendet ist, deren erstes Geschäft sein: Verzeichnisse alles dessen anzufertigen, was sich in ihrem Bezirk vorfindet, und diese Verzeichnisse mit einem Gutachten über den Zustand der Gegenstände und über die Art, wie man sie erhalten könne, zu begleiten. In diesen Verzeichnissen würden etwa folgende Gegenstände aufgeführt:

Bauwerke, sowohl in vollkommen erhaltenem Zustande, als in Ruinen liegend, von allen Gattungen, als Kirchen, Capellen, Kreuzgänge und Klostergebäude, Schlösser, einzelne Wahrten, Thore, Stadtmauern, Denksäulen, öffentliche Brunnen, Grabmale, Rathhäuser, Hallen usw.

Bildhauerarbeiten aller Art im Innern und im Aeußern der Gebäude, ...

Bilder aller Art im Innern und Aeußern der Gebäude, ...

Damit diese Verzeichnisse nicht zu groß werden, kann man den Grundsatz dabei annehmen, daß solche Gegenstände, von denen es außer allem Zweifel ist, daß sie ihre ganze Existenz nach der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts datiren, nicht aufgenommen werden dürfen; ...

Nachdem man durch diese Verzeichnisse eine Uebersicht erlangt, ließe sich nun ein Plan machen, wie diese Monumente gehalten werden könnten, um dem Volke anzusprechen, nationale Bildung und Interesse an das frühere Schicksal des Vaterlandes zu befördern.

Es würde hierbei in keiner Art der Grundsatz Anwendung finden dürfen, nach welchem die Franzosen verfahren haben, alles einigermaßen wichtige von seiner Stätte fort in das Große Museum der Hauptstadt zu schleppen; ...

Jedem Bezirk müßte das Eigenthum dieser Art als ein ewiges Heiligthum verbleiben; ...

Eine auf diese Weise durch das ganze Vaterland eingeleitete und vollständig zur Ausführung gebrachte Würdigung unserer Nationalschätze wäre vielleicht das schönste Denkmal, welches sich die jetzige Zeit selbst setzen könnte, ...³

In der Mitte des 19. Jh. entstand eine Debatte, die später um die Jahrhundertwende in die These „Konservieren statt Restaurieren“ mündete. Der französische Architekt Eugene Emmanuel le Duc war ab den 1830-er Jahren ein Verfechter der Restaurierung –tatsächlich handelte es sich um Rekonstruktionen- in der Denkmalpflege; sein Antipode, der englische Kunsthistoriker John Ruskin, plädierte für die Konservierung, für das „In Schönheit Sterben lassen“. In Deutschland war es u.a. der Jurist August Reichensperger (1808-1895), engagierter Förderer der Domvollendung in Köln, der sich an dieser Diskussion beteiligte.

August Reichensperger: Einige Andeutungen in Bezug auf die Restaurationen geschichtlicher Baudenkmäler, 1845

„... Die Mißgriffe, welche bei den meisten Restaurationen alter Monumente gemacht werden, rühren in der That zum größten Theile daher, daß die Restauratoren ihre Sache zu gut machen wollen, indem sie davon ausgehen, das Alte wieder jung und neu zu machen, in der Art, daß man es gar nicht mehr soll wahrnehmen können, daß das Verjüngte jemals alt gewesen ist. Dieser Kampf gegen die Wahrheit und die Geschichte ist nicht bloss unnatürlich und widersinnig, er wird auch für das einiger Maßen geübte Auge niemals das bezweckte Resultat herbeiführen. Im Gegentheile wird der Widerstreit zwischen dem Alten und dem Neuen nur um so verletzender hervortreten, je mehr das Bemühen sichtbar ist, denselben zu beseitigen und zu vertuschen. ...

Die erste und hauptsächliche Regel bei jeder Restauration ist sonach die: so wenig wie möglich und so wahrnehmbar wie möglich zu restauriren, dem Alten nur seinen Fortbestand zu sichern und das Fehlende oder Abhandengekommene genau nach dem Originale oder doch, in Ermangelung eines solchen, möglichst im Geiste des Originalen wieder herzustellen. ...

...

³ zit. in: Norbert Huse: op. cit S. 70-73

Es ist auch nicht genug, daß man z.B. an eine im gothischen Style erbaute Kirche ein gleichfalls in demselben Style ganz regelrecht entworfenenes Beiwerk fügt. Jedes echte, wahrhaft bedeutende Monument hat seine besondere Individualität, welche sich nur dem tiefen Verständnisse erschließt; gerade aus dieser Individualität heraus muß aber dasjenige gedacht sein, was sich dem Ganzen organisch, wie ein Glied an seinem Körper, anfügen soll.

Ewas Anderes ist es freilich, wenn die alten ursprünglichen Formen noch vollständig vorhanden oder genau bekannt und nur verdeckt oder durch ganz Fremdartiges verdrängt sind. In diesem Falle wird man gewiß dem ersten Gedanken die Ehre zu geben und die spätere Zuthat zu beseitigen haben. ...⁴

Um 1900 erhielt die Denkmalpflege mit der Heimatschutzbewegung einen Verbündeten. Der Musiker Ernst Rudorff (1840-1916); Begründer des deutschen Bundes Heimatschutz, verfasste 1897 ein Plädoyer für den Erhalt der deutschen Kulturlandschaft.

Ernst Rudorff: Heimatschutz, 1897

„... Was haben die letzten Jahrzehnte aus der Welt und insbesondere aus Deutschland gemacht! Was ist aus unsrer schönen, herrlichen Heimat mit ihren malerischen Bergen, Strömen, Burgen und alten Städten geworden, seitdem sie Dichter wie Uhland, Schwab und Eichendorff zu unvergänglichen Liedern begeistert ... haben! ... um so erschreckender ist, was jeder, der seine Augen offen hält, innerhalb dieses engen Rahmens unablässig an Veränderungen zu erleben hat, die ebenso viel Vernichtungen bedeuten. ...

...

... "Unsre Städte, unsre Dörfer verwandeln fast vor unsern Augen ihr Aussehen; die alten Bauernhäuser in ihrer scharf ausgeprägten Eigenart, die alten Häuser der Städte mit ihren sinnvollen Inschriften, dazu Thore und Türme und mit ihnen die alten malerischen Straßenbilder schwinden mehr und mehr; ..."

Die letzten Worte (Denkmäler sind nicht bloß Quellen des Genusses, sondern auch vielfach Vorbilder für das eigene Schaffen) sind vor allem auch in dem Sinne zu betonen, daß es nicht genug ist, wie es jetzt vielfach geschieht, etwa eine einzelne gotische Kirche zu erhalten und herauszuputzen, rings um sie her aber sich ungescheut im Freilegungswahn und in der Errichtung von modernen Phrasenbauten jedes Schlages und Stiles zu ergehen, sondern man sollte sich bemühen, von den gedankenreichen, gemütvollen, wahrhaft schöpferischen Werken der Alten zu lernen und in ihre Nähe nichts andres zu bringen wagen, als was ihrem Geist und Sinn gemäß ist. ...⁵

Die Denkmalpflegediskussion um die Jahrhundertwende wurde maßgeblich von den Kunsthistorikern Alois Riegl und Georg Dehio. Vor dem Hintergrund, dass sich die Diskussion „Konservieren statt Restaurieren“ zugunsten des Konservierens entschieden hatte, galt es, ein neues Selbstverständnis der Denkmalpflege zu begründen. Alois Riegl (1858-1905) differenziert in diesem Zusammenhang zwischen dem historischen Wert und dem Alterswert eines Denkmals.

Alois Riegl: Der moderne Denkmalkultus. Sein Wesen, seine Entstehung, 1903

...

„Nach der gemeinhin üblichen Definition ist Kunstwerk jedes tast- und sichtbare oder hörbare Menschenwerk, das einen künstlerischen Wert aufweist, historisches Denkmal jedes ebensolche Werk, das histori-

⁴ zit. in: Norbert Huse: op. cit. S. 96-98

⁵ zit. in: Norbert Huse: op. cit. S. 163-164

schen Wert besitzt. ... Wir haben daher ... mit Bezug auf die tast- und sichtbaren Werke der bildenden Kunst zu fragen: was ist künstlerischer und was ist historischer Wert?

Der historische Wert ist offenbar der umfassendere und mag darum an erster Stelle seine Erörterung finden. Historisch nennen wir alles, was einmal gewesen ist und heute nicht mehr ist; nach modernsten Begriffen verbinden wir damit noch die weitere Anschauung, daß das einmal Gewesene nie wieder sein kann und jedes einmal Gewesene das unersetzliche und unverrückbare Glied einer Entwicklungskette bildet, oder mit anderen Worten: daß alles darauf Gefolgte durch das erstere bedingt ist und nicht so hätte erfolgen können, wie es sich tatsächlich ereignet hat, wenn jenes frühere Glied nicht vorangegangen wäre. Den Kernpunkt jeder modernen historischen Auffassung bildet eben der Entwicklungsgedanke. Nach modernen Begriffen darf sonach jede menschliche Tätigkeit und jedes menschliche Geschick, wovon uns Zeugnis oder Kunde erhalten ist, ohne Ausnahme historischen Wert beanspruchen: jedes historische Vorkommnis gilt uns im Grunde für unersetzlich. Da es aber nicht möglich wäre, die Unmasse von Vorkommnissen, von denen sich unmittelbar oder mittelbar Zeugnisse erhalten haben und die sich mit jedem Augenblicke ins Unendliche vermehren, in Betracht zu ziehen, hat man sich bisher notgedrungen darauf beschränkt, die Aufmerksamkeit vorwiegend bloß solchen Zeugnissen zuzuwenden, die uns besonders auffällige Etappen im Entwicklungsgange eines bestimmten Zweiges menschlicher Tätigkeit zu repräsentieren scheinen. ...

...

Mit "historischem Wert" ist jedoch das Interesse, das uns Modernen die von vergangenen Menschengeschlechtern hinterlassenen Werke einflößen, keineswegs erschöpft. Eine Burgruine z.B., deren verfallene Mauerreste zu wenig mehr von Form, Technik, Disposition der Räume usw. verraten, um ein kunst- oder kulturhistorisches Interesse zu befriedigen, und an die sich andererseits auch keine chronistischen Erinnerungen knüpfen, kann somit das offenkundige Interesse, das wir Modernen ihr gleichwohl unbedingt entgegenbringen, unmöglich ihrem historischen Wert verdanken. Ebenso haben wir angesichts eines alten Kirchturms zu scheiden zwischen den mehr oder minder lokalisierten historischen Erinnerungen verschiedenster Art, die sein Anblick in uns wachruft, und der ganz allgemeinen nicht lokalisierten Vorstellung der Zeit, die der Turm "mitgemacht" hat und die sich in seinen unmittelbar wahrzunehmenden Altersspuren verrät. ...

Aus diesen Andeutungen ergibt sich bereits, daß der moderne Denkmalkultus bei der Pflege der "historischen Denkmale" nicht stillsteht und auch für "Altersdenkmale" pietätvolle Betrachtung fordert. Wie nun die gewollten Denkmale restlos in den ungewollten historischen enthalten sind, so wird man gleicherweise alle historischen in den Altersdenkmalen einbegriffen finden.

...

... War das 19. Jahrhundert dasjenige des historischen Wertes gewesen, so scheint das 20. Jahrhundert dasjenige des Alterswertes werden zu sollen. ...⁶

Bedingt durch die Situation im kriegszerstörten Deutschland nach 1945 wurde der Ruf nach unverfälschter Geschichtsdokumentation beim Wiederaufbau der Baudenkmäler laut. Der bayerische Landeskonservator Georg Lill (1883-1951) plädierte in diesem Zusammenhang für ein vorsichtiges Differenzieren zwischen Ergänzungen nach historischem Befund und zeitgenössischer Formensprache.

Georg Lill: Die Situation der deutschen Denkmalpflege, 1948

„Wenn wir die Gesamtlage der deutschen Denkmäler nach der fürchterlichen Katastrophe der Jahre 1939-1945 zu beurteilen unternehmen, so müssen wir beim Abwägen aller in Betracht kommenden Verhältnisse das harte Wort: höchst unerfreulich, ja in manchem trostlos, aussprechen. ...

⁶ zit. in: Norbert Huse: op. cit. S. 131-134

Trotz der ängstlichen Bemühungen von drei Jahren ist es nur in höchst unbefriedigendem Maß gelungen, die Baudenkmäler vor weiterem Zerfall und neuen gefährlichen Verwitterungsschäden zu bewahren. ...

Einem völligen Neuaufbau steht neben den wirtschaftlichen Unmöglichkeiten vor allem die unbestreitbare Tatsache im Wege, daß wir keinen selbstsicheren und ausgeglichenen neuzeitlichen Baustil, besonders nicht auf dem Gebiet des Monumentalbaues besitzen, im Gegensatz zur Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, die sich in einer vielleicht vergleichsweise ähnlichen, wenn auch nicht annähernd so katastrophalen Zwangslage befand. Damals konnte ein völlig ausgereifter Stil, der sich über zwei Jahrhunderte gebildet hatte, als künstlerischer Weltstil rezipiert werden. Heute stehen wir vor vielfachen, mit unzähligen Subjektivitäten und entgegengesetzter geistiger Einstellung belasteten Formproblemen, die sich seit noch nicht zwei Generationen nach einer Periode reiner Stilimitation aus soziologischen und werkmäßigen Bedingungen abzuzeichnen beginnen. Hinzu kommt die rein historisch-ästhetische Erkenntnis und Liebe zu den Werken jeglicher alter Kunst, die eine so starke Ehrfurcht in uns erweckt hat, daß wir nur mit stärksten Hemmungen an eine Änderung zu denken wagen, weil wir nicht wie der Barockmensch die naive Sicherheit besitzen, alles besser machen zu können. Immerhin setzt sich allmählich die Meinung durch, daß wir bei wiederherzustellenden Bauten von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob ein endgültiger Verlust vorliegt und deshalb grundsätzlich neu gestaltet werden muß, ob das Bestehende in vorsichtigem Einfühlen im alten Stil ergänzt werden kann, oder ob ein schöpferischer Architekt das Neue dem Alten im Äußeren wie im Inneren in einer höheren Harmonie angleichen kann. ...

Und wenn wir nur das Wesentliche aller Kunst einer fernen Zukunft sauber und unverfälscht retten, haben wir die uns für unsere Zeit gesetzte schwere, fast unlösbar erscheinende Aufgabe gemeistert.⁷

Nach dem europäischen Denkmalschutzjahr 1975 entwickelte sich in den 1980-er Jahren eine Diskussion, die sich verstärkt mit Grundsatzfragen der Denkmalpflege auseinandersetzte. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang stellen die Ausführungen Georg Mörschs dar. Mörsch (geb. 1940) war von bis 2005 Leiter des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich und beschäftigte sich vor allem mit dem zeitgenössischen Denkmalbegriff.

Georg Mörsch: Zur Differenzierbarkeit der Denkmalbegriffs, 1981

„... Das Anwachsen der als Denkmale bedeutsamen geschichtlichen Artefakte einerseits und die vervielfältigten möglichen Entscheidungsprozesse vor jedem dieser vielen Denkmale andererseits haben uns in unübersehbare Schwierigkeiten bei der Erfüllung unseres Auftrages gebracht, und es kann durchaus legitim sein, in solcher Situation nicht nur in hektischem Reagieren von der Hand in den Mund leben zu wollen, sondern Ausschau zu halten nach grundsätzlicheren Ordnungen.

Bei dieser Suche nach einer Ordnung tauchen nun aber nicht eine, sondern drei Fragen nach Differenzierbarkeiten auf, die in engstem praktischen und theoretischen Zusammenhang stehen und nur miteinander behandelt werden können. Es ist die Frage nach Differenzierungsmöglichkeiten unserer Schutzobjekte selbst; die Befragung von möglichen Differenziertheiten des Denkmalbegriffs und schließlich die Frage nach einer möglichen Differenzierbarkeit in der praktischen Behandlung der Denkmale.

Bevor in dieser Reihenfolge überlegt und geantwortet werden soll, darf am Anfang das Eingeständnis stehen, daß natürlich zumindest theoretisch andere, d.h. gegenüber dem eingangs zitierten Denkmalbegriff differenzierte Denkmalbegriffe möglich sind. Ein neuer Denkmalbegriff würde z.B. offensichtlich dann existieren, wenn mit ihm alles das gemeint wäre, was dem Menschen aus irgendeinem Grund aufbewahrens-wert erschiene, z.B. alles Schöne, Seltene, Teure, Kuriose und Vertraute auch dann, wenn diesen Dingen die Dimension fehlte, die für den heutigen Denkmalbegriff unverzichtbar ist, nämlich die Geschichtlichkeit. Es mag in diesem Punkt heute Mißverständnisse in den Erwartungen der Öffentlichkeit an uns geben, es mag auch unter uns Fachleuten Klärungsbedürftiges im Begriff "Geschichtlichkeit" geben - eine Verände-

⁷ zit. in: Norbert Huse: op. cit. 204-204

rung des generellen Denkmalbegriffs für unseren Auftrag scheint mir hier solange noch nicht vorzuliegen, wie diese Geschichtlichkeit im Denkmal als unverzichtbare Eigenschaft festgehalten wird.

...

Die erfolgreichste und auch redlichste Differenzierung der Objekte besteht meiner Meinung nach demgegenüber darin, alle erkennbaren Spuren der Objekte zu sammeln und solche Spuren verständlich darzustellen, daß zu ihrer Erhaltung ein breites und tiefes Interesse der Öffentlichkeit geweckt oder genährt wird. ...

...

In den heutigen gültigen Denkmalbegriff ist die kreative und spontane Rolle des erkennenden Subjektes untrennbar integriert, spätestens seit Alois Riegl so eindrücklich nachgewiesen hat, daß nicht eine besondere Bedeutung in den alten Dingen selber liegt, sondern daß wir denkenden Subjekte ihnen solche Bedeutung unterlegen, d.h. daß zum Begriff des Denkmals die Beeinflußbarkeit seiner Bedeutung durch die Öffentlichkeit untrennbar dazugehört oder, präziser, daß die Denkmalbedeutung vom erkennenden Subjekt eingesetzt wird. ...

...

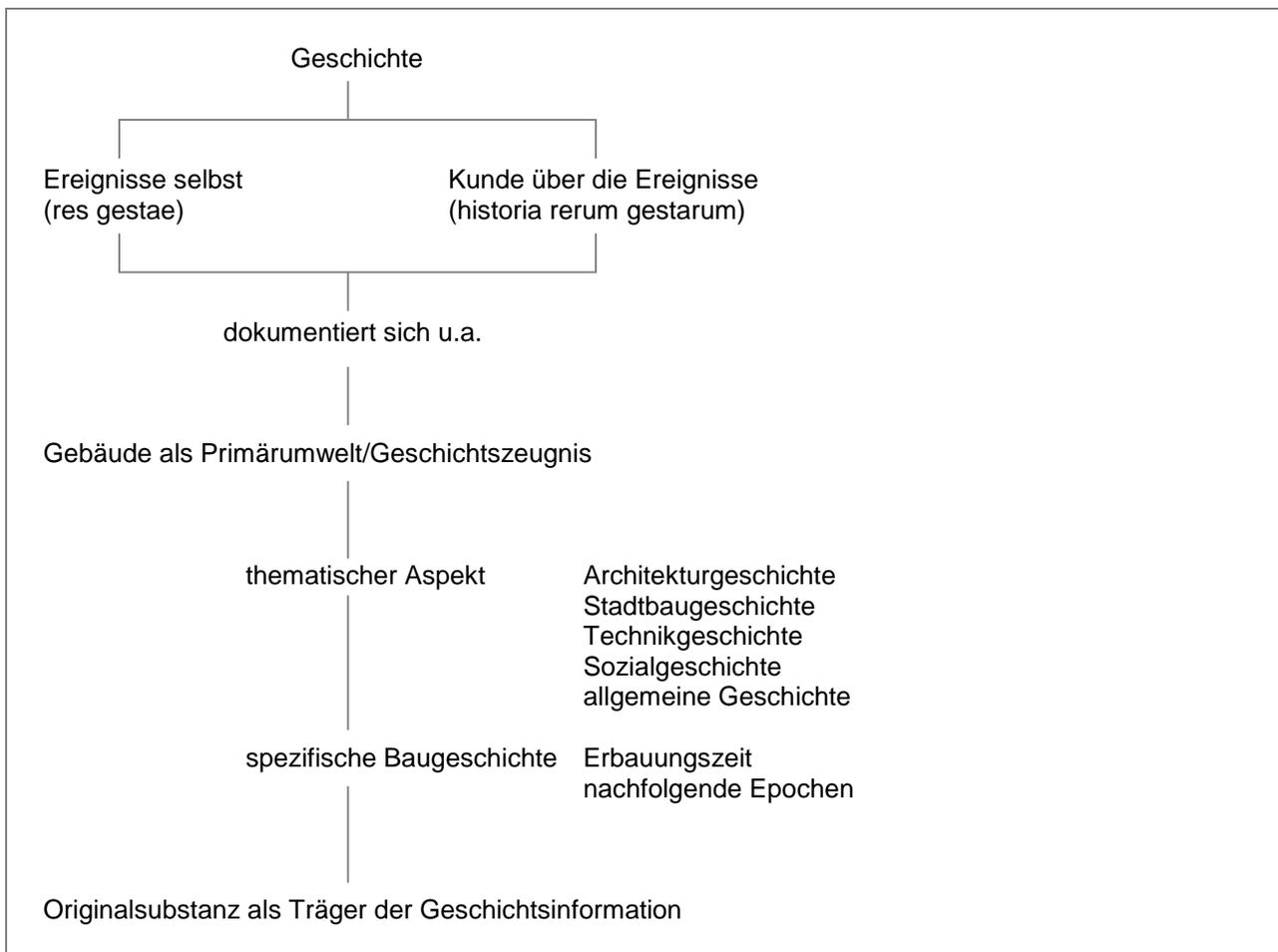
Es ist mehr als nur im Sinne der Denkmalpflege, wenn wir demgegenüber die Aufgabenverteilung genau nehmen und im Auge behalten, daß wir Anwälte der gesamten materiell erlebbaren Geschichtlichkeit in unserer Umwelt sind, von klar definierten Ausnahmen wie Museen und Archiven ausgenommen. ...⁸

⁸ zit. in: Norbert Huse: op. cit. S. 241-243

THEORIE DER DENKMALPFLEGE

Geschichtsverständnis und Denkmalbegriff

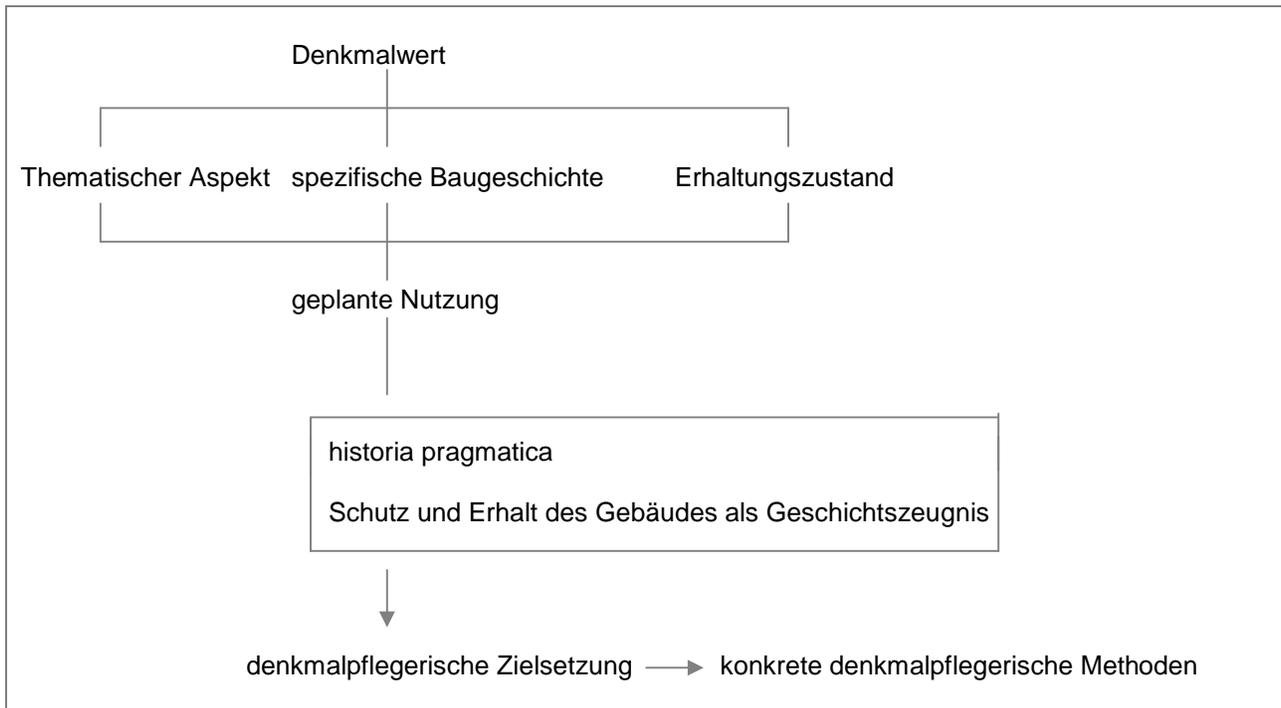
Denkmalschutz und Denkmalpflege basieren auf einem Geschichtsverständnis, das die momentane Situation der Kulturgesellschaft als Teil einer historischen Entwicklung sieht, die ihrerseits wiederum eine Voraussetzung für die gegenwärtigen Verhältnisse bildet. Um ein besseres Verständnis der momentanen Kulturgesellschaft zu ermöglichen, besteht die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Dokumentation historischer Kulturgegenstände; deshalb kommt der sinnvollen Erhaltung und Nutzung dieser Kulturgegenstände aus der Vergangenheit, die z.B. in künstlerischer, städtebaulicher oder technischer Hinsicht typisch für die jeweilige Epoche waren, eine große Bedeutung zu.



Denkmalwert und denkmalpflegerische Zielsetzung

Der eigentliche Denkmalwert wird im wesentlichen von drei Faktoren bestimmt. Unter thematischem Aspekt ist die jeweilige Begründung zu verstehen, warum ein Objekt denkmalgeschützt ist; im rheinlandpfälzischen Denkmalschutzgesetz ist in diesem Zusammenhang beispielsweise ein architekturhistorische, künstlerische oder industriegeschichtliche Bedeutung genannt, die einen Erhalt aus öffentlichem Interesse rechtfertigt. Daneben ist die spezifische Baugeschichte von großer Bedeutung, wenn beispielsweise eine gotische Kirche in der Renaissance mit Grabdenkmälern ausgestattet wurde, in der Barockzeit Bänke erhöht und schließlich im 19. Jh. mit einer historistischen Farbfassung versehen wurde. Jede dieser Epochen hat in diesem Fall Originalsubstanzen im mittelalterliche Bauwerk hinterlassen und bildet somit jeweils einen Bestandteil seiner Baugeschichte.

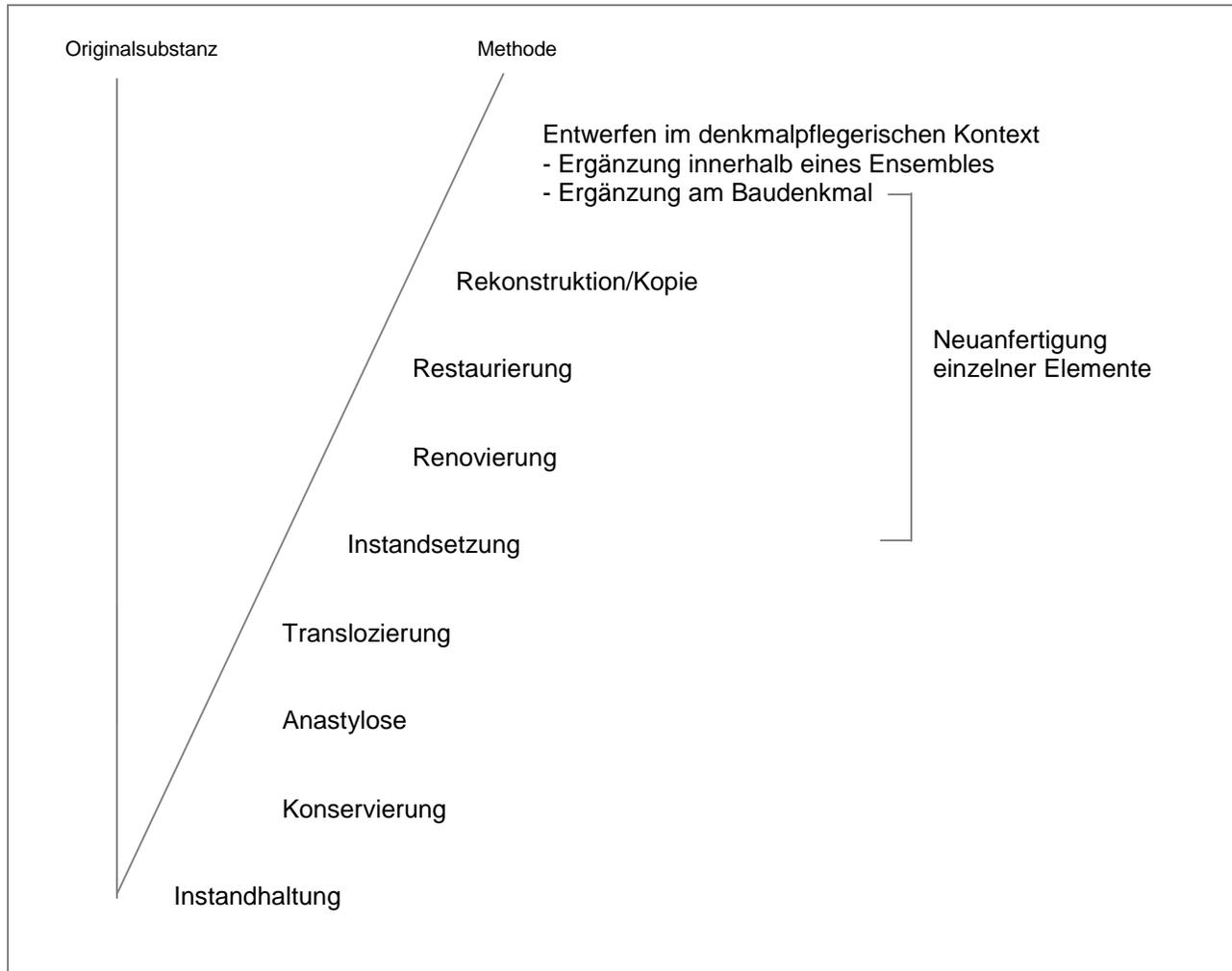
Neben diesen primär historischen Faktoren ist es schließlich in konstruktiver Hinsicht der momentane Erhaltungszustand. In diesem Zusammenhang von großer Bedeutung für die Wahl einer adäquaten denkmalpflegerischen Methode ist das Verhältnis zwischen der Möglichkeit einer Reparatur der vorhandenen Originalsubstanz –primäres Ziel der Denkmalpflege– und der Notwendigkeit einer Neuanfertigung einzelner Elemente/Bereiche, wenn es das Schadensbild erfordert.



Die Analyse dieser denkmalbestimmenden Faktoren in Verbindung mit der geplanten bzw. einer möglichen, denkmalverträglichen Nutzung führen zur Formulierung der denkmalpflegerischen Zielsetzung, die in die Wahl einer konkreten denkmalpflegerischen Methode mündet.

Methoden der Baudenkmalpflege

Für die Erhaltung und Vermittlung der Originalsubstanz(en)⁹ aus den jeweiligen Bauphasen eines Gebäudes (Epochen) stehen der praktischen Denkmalpflege verschiedene Methoden zur Verfügung;¹⁰ das Spektrum reicht von der problemlosen Instandhaltung bis hin zu Ergänzungen, die vornehmlich aus funktionalen Gründen notwendig werden.



Instandhaltung

Nicht nur unter ökonomischen Aspekten stellt die kontinuierlich durchgeführte Instandhaltung die beste denkmalpflegerische Methode dar. So ist dann auch die Erneuerung eines Fassaden- oder Fensteranstrichs mit den gleichen Materialien, die bei der Errichtung des Gebäudes verwendet wurden, völlig un-

⁹ Unter Originalsubstanz ist in erster Linie die Substanz aus der Erbauungszeit des Gebäudes zu verstehen. Daneben können jedoch eventuell mehrere Originalsubstanzen existieren, wenn das Gebäude mehrere Bauphasen aufweist.

¹⁰ S. dazu, wenn auch schon älter, jedoch immer noch aktuell: Georg Mörsch: Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege. In: August Gebeßler und Wolfgang Eberl (Hrsg.): Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, Köln S.70-96. Ein Kommentar der in der Charta von Venedig aufgeführten Methoden findet sich bei Michael Petzet: Grundsätze der Denkmalpflege. In: Icomos, Hefte des deutschen Nationalkomitees X 1992 S. 7-43.

Der Begriff Sanierung wird in diesem Diagramm nicht als eigenständige denkmalpflegerische Methode aufgeführt, da unter Sanierung die Aufrüstung eines Gebäudes in haustechnischer Hinsicht zu verstehen ist. Sanierungsaspekte können daher bei allen, jeweiligen Methoden zur Anwendung gelangen.

problematisch. Fehlende Instandhaltung an Baudenkmalern hingegen führt unweigerlich zum Substanzverlust und damit zum Verlust an Dokumentation.

Konservierung

Unter Konservierung ist die Bewahrung der Substanz in ihrem überkommenen, vorgefundenen Zustand zu verstehen. Mit dem gegen Ende des 19. Jh. formulierten Leitsatz „Konservieren nicht Restaurieren“¹¹ wurde eine Zielsetzung verfolgt, die dem „in Schönheit sterbenden Denkmal“, wie es der englische Kunsthistoriker John Ruskin¹² formulierte, den Vorzug gab gegenüber dem durch Restaurierungen beeinträchtigten Baudenkmal. Die beste konservatorische Maßnahme beschränkt sich heute auf die konstruktive Sicherung des vorgefundenen Befundes und berücksichtigt, wenn auch formal-ästhetisch nicht immer befriedigend, sämtliche Spuren, die sich im Laufe der Zeit am Baudenkmal entwickelt haben und Bestandteil seiner Existenz sind.

Anastylose

Im Unterschied zur Rekonstruktion wird bei der Anastylose das nicht mehr vorhandene Bauwerk nur partiell wieder aufgebaut, wobei ausschließlich noch vorhandene Originalsubstanz verwendet wird.

Translozierung

Unter Translozierung ist der Abbau eines an seiner ursprünglichen Stelle nicht mehr haltbaren Baudenkmal und sein Wiederaufbau an einer anderen Stelle zu verstehen. So beinhalten beispielsweise hölzerne Fachwerkhäuser den Aspekt der Translozierung bis zu einem gewissen Grad a priori.

Instandsetzung

Wird die notwendige Instandhaltung vernachlässigt, kann es beispielsweise dazu kommen, dass ein Fenster nur mit großem Aufwand oder überhaupt nicht mehr reparaturfähig ist. Die Reparaturen oder Neuanfertigungen von Einzelelementen stellen in ihrer Summe eine Instandsetzung dar, die -bezogen auf das gesamte Bauwerk- immer noch einen weitest gehenden Substanzerhalt gewährleistet.

Renovierung

Beziehen sich Instandhaltung und Instandsetzung primär auf den konstruktiven Bereich, beinhaltet der Begriff der Renovierung darüber hinausgehend auch ästhetische, formalgeschichtliche Aspekte. Bei einer Renovierung werden nachträgliche Maßnahmen wieder zurückgebaut, so dass eine Bauphase, in der Regel die ursprüngliche Konzeption der Erbauungszeit, wieder zum Vorschein kommt. Grundvoraussetzung für eine Renovierung ist das substanzielle Vorhandensein der Originalsubstanz aus der Erbauungszeit.

Restaurierung

Analog zur Renovierung basiert die Restaurierung aus denkmalpflegerischer Sicht primär auf formalgeschichtlichen Aspekten. Im Gegensatz zur Renovierung stellt die Restaurierung jedoch eine Erhaltungsmaßnahme dar, die auf der Grundlage entsprechender Bauforschungsergebnisse die Dokumentation mehrerer Epochen/Bauphasen am Baudenkmal zum Ziel hat, die sich nach erfolgter Maßnahme in einer jeweils epochenspezifischen Originalsubstanz ablesen lassen.

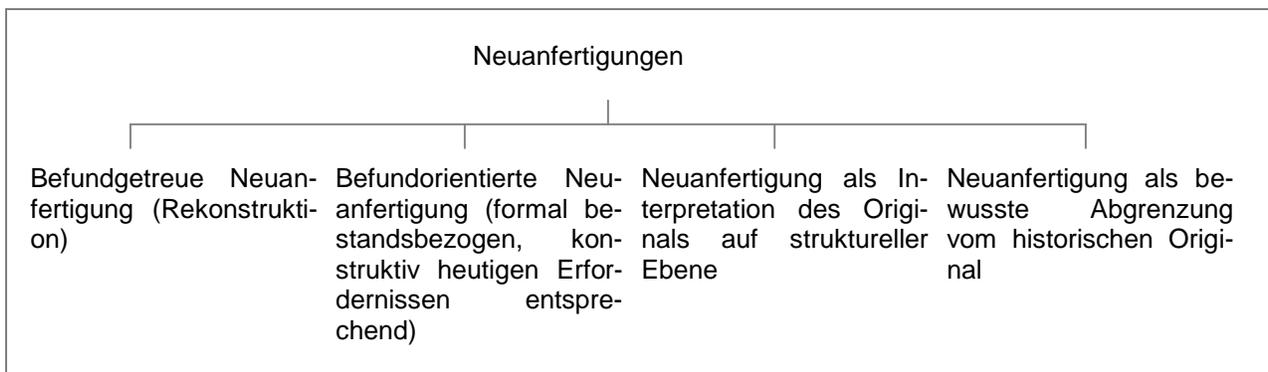
¹¹ So lautete um 1900 die Forderung des deutschen Kunsthistorikers Georg Dehio

¹² S. John Ruskin: The Seven Lamps of Architecture, London 1849

Rekonstruktion

Aus denkmalpflegerischer Sicht muss die Rekonstruktion als äußerst problematisch beurteilt werden.¹³ Sind Originalgestalt und Originalsubstanz aus welchen Gründen auch immer nicht mehr vorhanden, fehlt der Träger der Geschichtsdokumentation, die Primärquelle. Auf der Grundlage einer präzisen Bauforschung kann zwar die Gestalt eines ehemals vorhandenen Bauwerks rekonstruiert werden, nicht jedoch dessen substantielle Existenz an sich.

Innerhalb dieser Methoden, die als grundsätzliche Vorgehensweise zu verstehen sind, können bei der Neuanfertigung von ehemals vorhandenen Einzelelementen folgende Methoden zur Anwendung gelangen:¹⁴



Unter befundgetreuer Neuanfertigung ist die Rekonstruktion des betreffenden Elementes zu verstehen. Auf das Beispiel Fenster bezogen, bedeutet dies den Nachbau eines ehemals vorhandenen Fensters im Detail absolut analog zum historischen Befund, d.h. dieselbe Profilausbildung wie beim Original und mit Einscheibenverglasung.

Bei der befundorientierten Neuanfertigung wird formal auf das Original Bezug genommen. In konstruktiver Hinsicht werden jedoch heutige Standards berücksichtigt. So weist die befundorientierte Neuanfertigung eines Fensters beispielsweise tiefere Fälze auf, die mehrer Anschläge, eine rundumlaufende Lippendichtung und den Einbau einer Isolierverglasung ermöglichen.

Die Neuanfertigung als Interpretation des Originals auf struktureller Ebene sieht die bewusste Loslösung vom Original in formaler und materieller Hinsicht vor. Lediglich die gestalterische Grundaussage eines Fensters – etwa die Differenzierung zwischen großen Hauptflügeln und kleinteiligen Oberlichtern – dient als Vorgabe für die Neuanfertigung.

Die Neuanfertigung als bewusste Abgrenzung vom historischen Original wird von der Intension getragen, das Nichtmehrvorhandensein des Originals auch konsequent zu dokumentieren. Obwohl – um bei dem Beispiel Fenster zu bleiben – das Aussehen des historischen, originalen Fensters bekannt ist, findet konsequenterweise weder eine Bezugnahme auf formaler, substantieller oder struktureller Ebene statt.

¹³ S. dazu Band „Rekonstruktion in der Denkmalpflege“ des DNK

¹⁴ S. dazu auch die Artikel 9 und 12 der Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig). In diesem Zusammenhang wird dort mit den Begriffen „ergänzendes Werk“ und „fehlende Teile ersetzen“ operiert. Das ergänzende Werk (Voraussetzung ist das nicht bekannte Aussehen des Originals) soll sich als Kontrast gegenüber dem historischen Befund zu erkennen geben, während beim Ersatz fehlender Teile (Voraussetzung ist das bekannte Aussehen des Originals) eine Anpassung mit Unterscheidbarkeit anzustreben ist.

Ergänzungen/Entwerfen im denkmalpflegerischen Kontext

Entwerfen

Beim Entwerfen, definiert als der Suche nach einer Lösung über die Reduktion einer unendlichen Menge von Lösungsmöglichkeiten, kann zwischen folgenden Faktoren differenziert werden:

Rezipient-orientierte Faktoren ————— **Methodisch-konstitutionelle Faktoren**

Bauherr/Nutzer - Entwerfer

fehlerfreies Entwerfen

wobei differenziert werden kann zwischen den drei Begriffen

Entwurfsvorgang **Entwurfsmethodik** **Entwurfskonzeption**

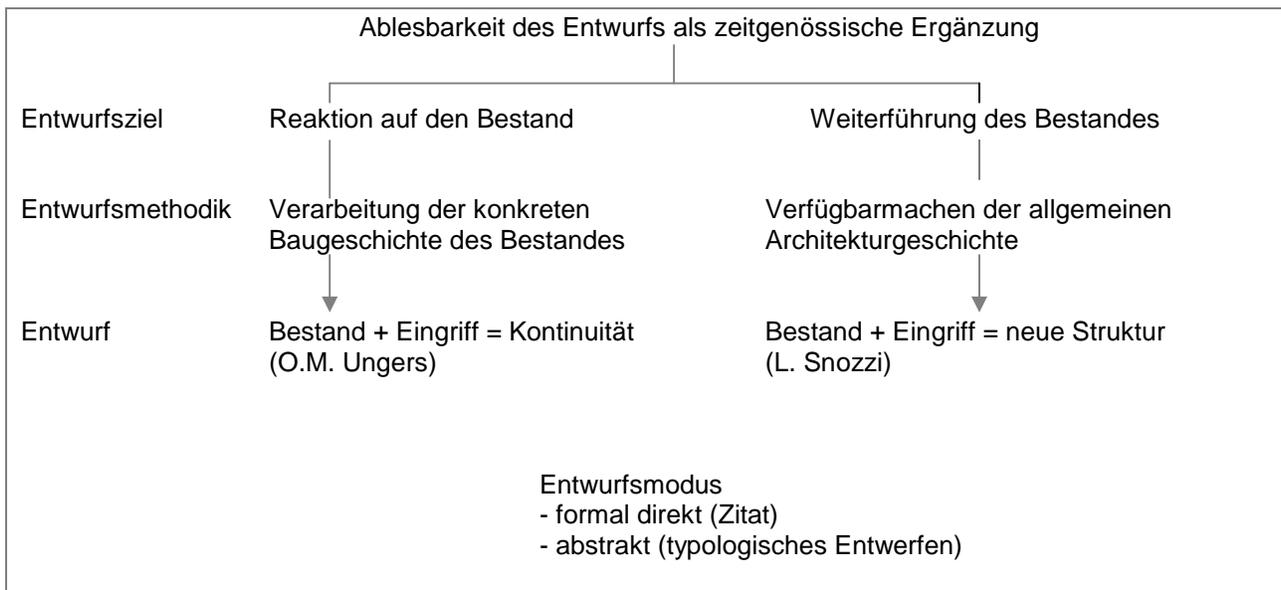
Hinführung zum Entwurf (Prozess) als architekturenspezifischer Entwurfsvorgang als projektbezogener Entwurfsvorgang

Der eigentliche Entwurfsvorgang (Prozess von der Formulierung eines Entwurfsziels über das eigentliche Entwerfen hin zum Entwurf) bildet in diesem Zusammenhang einen Teilbereich des Planens.



Ausgangspunkt beim Entwerfen im denkmalpflegerischen Kontext ist die Intension, das Ergebnis –die Anfertigung eines neuen Elementes (beispielsweise Anbau eines Wintergartens oder Aufstockung), das sich bis dato nicht im oder am Baudenkmal befunden hat- als zeitgenössischen Eingriff sichtbar zu machen. In der Charta von Venedig wird in diesem Zusammenhang von „Hinzufügungen“ gesprochen, die sich dem Bestand „anpassen“ sollen.¹⁵ Der entwerferische Umgang mit dieser Thematik hat jedoch seit 1945 zu einer Praxis geführt, die diese Art der Anpassungsarchitektur ablehnt hat und bis auf wenige Ausnahmen ablehnt. Vor allem in der deutschen Wiederaufbauarchitektur nach dem zweiten Weltkrieg und in der Entwicklung in Oberitalien seit den 1950-er Jahren ist die Erkennbarkeit der Ergänzung in formaler und struktureller Hinsicht als eigenständiges, zeitgenössisches Element a priori Ausgangspunkt des Entwerfens.

In diesem Zusammenhang können in entwurfsmethodischer Hinsicht zwei Ansätze festgemacht werden: das Arbeiten im Sinne einer Kontinuität und die Schaffung einer neuen Struktur.



¹⁵ Charta von Venedig, Art. 13. Insofern handelt es sich um einen Widerspruch, wenn einerseits beim ergänzenden Werk ein Kontrast zum historischen Original gefordert wird und andererseits bei der Hinzufügung die Anpassung des Neuen an den historischen Befund.

TÄTIGKEITSBEREICHE DER BAUDENKMALPFLEGE

Bauforschung

Projektierung von Bauforschungsmaßnahmen
Sichtung und Auswertung schriftlicher und bildlicher Quellen

Befundermittlung
Grabung/Bauaufnahme
bautechnische Untersuchungen
farbrestauratorische Untersuchungen

Dokumentation und Publikation
Stadtbauhistorische Entwicklung
Gesamtbefund und Bauphasenplan
Schadenskataster
Befund Farbfassungen

Inventarisat ion

Erfassen der Kulturdenkmäler und Formulierung der Denkmaleigenschaft
topographisch
epochenspezifisch
funktional-/konstruktionstypologisch

Praktische Denkmalpflege

Beratung von Bauherr und Architekt im Planungsbereich
Formulierung eines Erhaltungskonzeptes
- Befundermittlung
- Baubeschreibung
- Konzeption
Funktionsbedarf
Denkmalpflegerische Zielsetzung
Entwurf
Maßnahmenkatalog
Kostenermittlung n. DIN
Finanzierung

Vollzug des DschG
Abwicklung Genehmigungsverfahren nach LBO und DschG

Betreuung der Baumaßnahme/Objektüberwachung

Dokumentation der Baumaßnahme

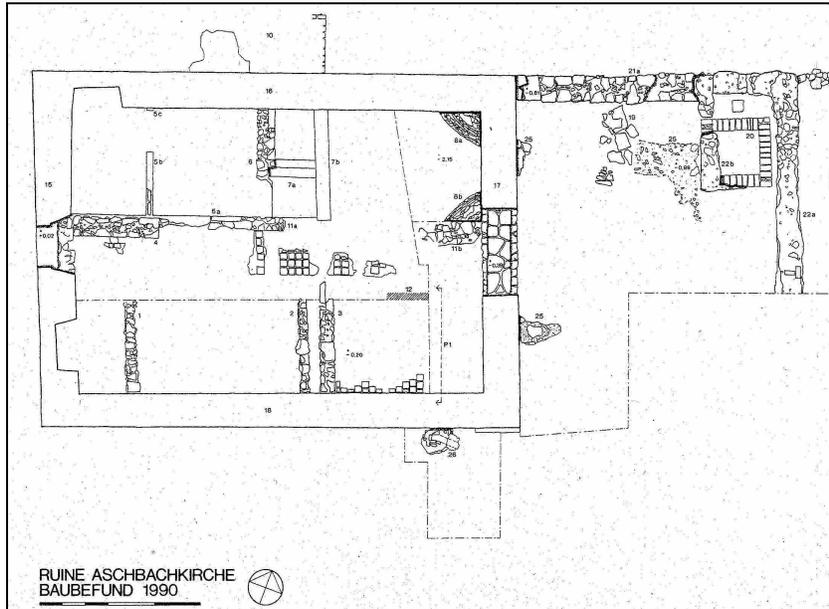
Abwicklung von Zuschußverfahren

Verfassen denkmalpflegerischer Stellungnahmen/Gutachten im städtebaulichen Bereich

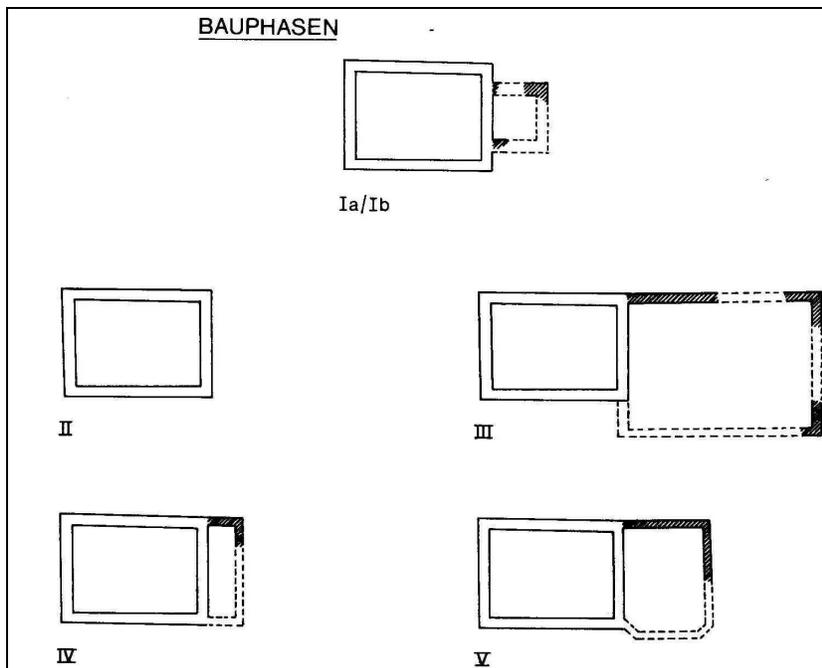
Bauforschung

DOKUMENTATION UND PUBLIKATION

Gesamtbefund (Baufaufnahme/Bualtersplan)



Bauphasenplan (epochenspezifische Substanz und Rekonstruktion)



Inventarisaton

Erfassen des gesamten Baubestandes und Bewertung hinsichtlich einer Baudenkmaleigenschaft
Erfassen und Bewertung der Kulturdenkmäler

ERFASSUNGSKRITERIEN

topographisch (z.B. Dokumentation der Kulturdenkmäler in Saarbrücken)
epochenspezifisch (z.B. Dokumentation der Barockarchitektur in Saarbrücken)
funktionstypologisch (z.B. Dokumentation der Schachtanlagen in Saarbrücken)
konstruktionstypologisch (z.B. Dokumentation der Stahlfachwerkbauten in Saarbrücken)

ERFASSUNGSMODUS

Großinventare

Topographisch angelegte Bearbeitung eines Landkreises/kreisfreien Stadt. Umfassende Beschreibung der gesamten kulturhistorischen Entwicklung des Bearbeitungsgebietes und detaillierte Objekterfassung; z.B.

Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken. Herausgegeben von der Saarforschungsgemeinschaft im Auftrage der Stadt und des Landkreises Saarbrücken. Bearbeitet von Walter Zimmermann, Düsseldorf 1932

Einleitung (Überblick über die Kulturlandschaft)

- Naturräumliche Gliederung
- Politisch-historische Entwicklung
- Kunstgeschichte (Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei, Kunstgewerbe, Volkskunst)
- Wirtschaftsgeschichte
- Kirchengeschichte
- Sprachliche Gliederung

Literaturübersicht

- Quellenschriften/Archivübersichten
- Zeitschriften/Jahresberichte
- Einzelabhandlungen zu den Themen, die in der Einleitung zusammenfassend beschrieben sind

Orte

- Literatur (Ortsgeschichte)
- Verzeichnis der kartographischen und bildlichen Darstellungen
- Handschriftliche Quellen
- Siedlungsgeschichte
- Objektbeschreibungen (Bauwerk und Ausstattung)
 - Literatur
 - Abbildungen
 - Handschriftliche Quellen

- Baugeschichte
- Beschreibung
- Würdigung

Verzeichnis der Künstler und Kunsthandwerker

- Baumeister
- Hofgärtner
- Bildhauer
- Stukkateure
- Maler
- Goldschmiede
- Glockengießer
- Zinn- und Kannengießer

Orts- und Abbildungsverzeichnis

Thematisch angelegte Bearbeitung eines bestimmten Funktions-/Konstruktionstyps innerhalb eines Gebietes. Umfassende Beschreibung der Entstehungsgeschichte und detaillierte Objekterfassungen; z.B.

Rainer Knauf und Christof Trebesch: Alter Friedhof in St. Johann. Inventarisierung der Grabdenkmäler. In: Schriftenreihe der LHS, Baudezernat/Denkmalpflege (9)1992

Aufgabenstellung und Problematik

Geschichte der Begräbnisstätten Saarbrückens und St. Johannis bis zur Eröffnung des Friedhofs am Bruchhübel

Der St. Johanner Friedhof am Bruchhübel

- Geschichte
- Gestaltung und Belegstruktur des Friedhofs
- Der Friedhof als Denkmal der Stadtgeschichte

Typologie

Plastischer Schmuck

Ikonographie

- Die Bedeutung der Grabmäler
- Figuren und Reliefs
- Symbole

Aufbau des Kataloges

- Topographische Erfassung
- Einzel erfassung

Katalog und Pläne der topographischen Erfassung

Katalog der Einzel erfassung

Katalog der Architekten, Steinmetzen und Bildhauer

Quellen

Denkmaltopographie

Topographisch angelegte Bearbeitung nach Landkreisen, zum Teil gegliedert in verschiedene Bände. Kurze, zusammenfassende Beschreibung der siedlungsgeographischen Entwicklung und der Einzelobjekte; z.B.

Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz Band 4.1; Kreis Berncastel-Wittlich, Stadt Wittlich. Bearbeitet von Ulrich Kerkhoff und Mechthild Ohnmacht, Düsseldorf 1987

Grundsätze zur Denkmaltopographie Rheinland-Pfalz

Orte

- Geschichte, Baugeschichte, Städtebau
- Einzeldenkmäler und Denkmalzonen
- Straße
- Objektbeschreibungen (Baugeschichte, Beschreibung und Würdigung)

Fachausdrücke

Künstler, Architekten, Baumeister

Literatur

Plan zur Denkmaltopographie

Architekturführer

Primär topographisch angelegtes Inventar; z.B. Josef Baulig, Hans Mildenerger, Gabriele Scherer: Architekturführer Saarbrücken, Saarbrücken 1998

Einleitung

Stadtbauhistorische Entwicklung

Katalog

Architekten-, Gärtner- und Künstlerregister

Literaturhinweise

Baudenkmalliste/Schnellinventar

Topographisch angelegte Bearbeitung eines Stadtteils/Dorfes. Nachrichtlich angelegte Auflistung der Baudenkmäler mit Angabe der wichtigsten Daten; z.B. Denkmalliste des Saarlandes. Teildenkmalliste Landeshauptstadt Saarbrücken:

Ensemble

Einzeldenkmäler

- Typ
- Erbauungsdatum
- Architekt

BAUBESCHREIBUNG

Beschreibung

Objektdatei/Kurzbeschreibung

- Funktionstyp
- Ort/Straße
- Baujahr
- Architekt

Topographische/städtebauliche Situation

Bauherr

- Biographie
- Vorgaben für den Architekten

Architekt

- Biographie
- Werkverzeichnis
- Architekturauffassung

Baugeschichte

- Planungsgeschichte
- Baudatum
- Nachträgliche Veränderungen/Chronologie

Beschreibung (formal, konstruktiv, funktional)

- Grundrisse
- Fassaden
- Konstruktion
- Materialien
- Funktion

Erhaltungszustand

- Anteil an Originalsubstanz aus der Erbauungszeit
- Konstruktiver Zustand

Analyse

Entwurfsanalyse

- Entwurfskonzeption
- Stilistische und typologische Ableitung

Bewertung

Stellenwert der Lösung

- Architekturhistorischer Kontext
- Stellung innerhalb der zeitgenössischen Architektur

Denkmalpflegerelevante Angaben/Denkmaleigenschaft

Praktische Denkmalpflege

Planungsvorgang

Im Unterschied zu einer geplanten Neubaumaßnahme ist beim Umgang mit vorhandener Bausubstanz darüber hinaus eine Reihe von weiteren Aspekten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Planungsvorgang, innerhalb dessen das Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren einen Teilbereich bildet, hat sich in der denkmalpflegerischen Praxis folgender Ablauf bewährt:

1. Ist eine Maßnahme an einem Kulturdenkmal geplant, Kontaktaufnahme mit den Denkmalbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde/Direktion Landesdenkmalpflege).
2. Gemeinsamer Ortstermin mit Bauherr, Architekt und Denkmalbehörde. Vorstellung der geplanten Maßnahmen durch Bauherr/Architekt; Vorstellung der denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen durch die Denkmalbehörde.
3. Falls erforderlich Befunduntersuchungen.
4. Formulierung der denkmalpflegerischen Zielsetzung und Vorgaben für das Erhaltungskonzept mit Festlegung der Details für die jeweiligen Gewerke durch die Denkmalbehörde.
5. Ausarbeitung des Erhaltungskonzeptes durch den Architekten, falls erforderlich Abstimmung mit anderen beteiligten Institutionen, vor allem mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Zeichnerische Darstellung der geplanten Maßnahme; Aufstellung eines Maßnahmenkataloges (gleichzeitig Leistungsverzeichnis); Kostenermittlung. Mitteilung an die Direktion Landesdenkmalpflege im Zusammenhang mit der erhöhten Absetzung der Kosten gem. § 7 i EStG.
6. Vor Einreichen der Antragsunterlagen Abstimmung mit den Denkmalbehörden.
7. Einreichen der Antragsunterlagen; Beantragung verlorener Zuschüsse.
8. Realisierung der Baumaßnahme; falls erforderlich, z.B. aufgrund neuer, freigelegter Befunde während der Bauarbeiten, Abstimmung mit den Denkmalbehörden.

Genehmigungsverfahren

Laut rheinland-pfälzischem Denkmalschutz- und -pflegegesetz darf ein Kulturdenkmal nur mit Erlaubnis der Denkmalschutzbehörden zerstört oder beseitigt, in seinem Bestand oder Erscheinungsbild verändert, wiederhergestellt oder instandgesetzt, und mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden. Neben dem Einzeldenkmal bezieht sich dies auch auf Gebäude in einem Ensemble oder Denkmalbereich und auf die Umgebung des eigentlichen Kulturdenkmals.

Dem Antrag auf Erlaubnis sind -unabhängig von den Vorschriften der Landesbauordnung- folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan mit Eintragung des Anwesens
- Fotos der momentanen Situation
- Zeichnungen des Bestandes und der geplanten Maßnahme
- Maßnahmenkatalog (gewerkebezogene Beschreibung sämtlicher geplanten Maßnahmen)

Ist für die geplante Maßnahme eine Baugenehmigung gem. LBO erforderlich, wird der Bauantrag in dreifacher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht. Für Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung gem. LBO bedürfen (z.B. Restaurierung einer Stuckdecke), werden die Antragsunterlagen direkt bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde eingereicht.

Finanzielle Hilfen

Verlorene Zuschüsse

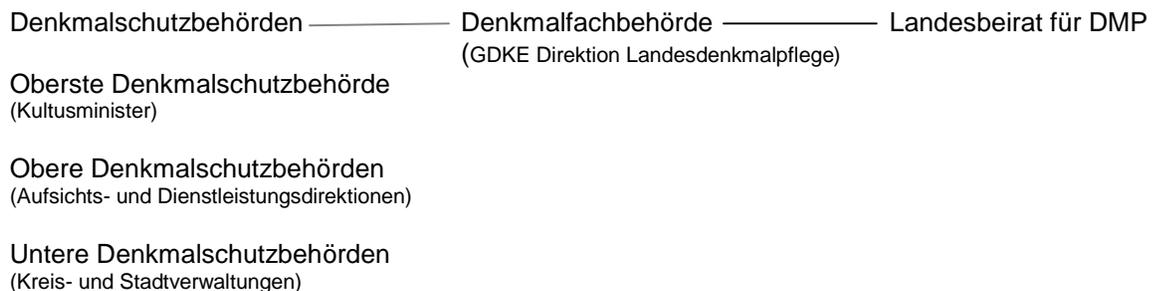
Das Land trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bei. Zuschüsse können vor Beginn der Maßnahme beantragt werden bei:

- der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz
- der Deutsche Stiftung Denkmalschutz in Bonn
- dem Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien in Berlin

ORGANISATION DER DENKMALPFLEGE IN RHEINLAND-PFALZ

Institutionen und Verfahren

Die institutionalisierte Denkmalpflege ist in Rheinland-Pfalz –ähnlich wie in den meisten anderen Bundesländern– in drei Institutionen gegliedert: die Denkmalschutzbehörden, die Denkmalfachbehörde und den Landesdenkmalrat. Ergänzt werden diese institutionalisierte Struktur durch ehrenamtliche Denkmalpfleger und anerkannte Denkmalpflegeorganisationen.



Der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes obliegt den Denkmalschutzbehörden. Primär zuständig ist die jeweilige Untere Denkmalschutzbehörde, die im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde entscheidet. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, soweit die obere Denkmalschutzbehörde zustimmt.

Wesentliche Aufgaben der Denkmalfachbehörde im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen in der Denkmalerkenntnis (Inventarisierung) und in der Beratung der Denkmalschutzbehörden und Denkmaleigentümer (Bauforschung und Praktische Denkmalpflege). Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE Direktion Landesdenkmalpflege) ist eine dem Kultusminister nach geordnete Institution.

Der Landesbeirat für Denkmalpflege, ein Gremium mit Vertretern öffentlicher Institutionen, das sich auch mit Fragen des Denkmalschutzes beschäftigt, z.B. die Architektenkammer oder der rheinland-pfälzische Städte- und Gemeindegtag, berät die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde.

Zur Unterstützung und Beratung können die unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde ehrenamtliche Denkmalpfleger bestellen. Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen können Maßnahmen bei den Denkmalschutzbehörden oder der Denkmalfachbehörde anregen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008
(kursiv die wichtigsten Passagen aus dem Gesetzestext)

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen.

§ 2 Pflicht zur Erhaltung und Pflege

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

Zweiter Abschnitt Kulturdenkmäler

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 3 Begriff des Kulturdenkmals

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen ... sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Unbewegliche und bewegliche Kulturdenkmäler, Umgebungsschutz

§ 5 Denkmalzonen

Denkmalzonen sind insbesondere bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, ... kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park-, Garten und Friedhofsanlagen, Kulturstätten.

§ 6 Auskünfte

§ 7 Betreten von Grundstücken

Zweiter Unterabschnitt Geschützte Kulturdenkmäler

§ 8 Geschützte Kulturdenkmäler, Unterschutzstellung

Über die Unterschutzstellung ... entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen oder deren Antrag ablehnen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

Vor der Feststellung sind der Eigentümer und die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schutzmaßnahme auswirkt, zu hören.

Der Verwaltungsakt, durch den die Unterschutzstellung verfügt wird, ist dem Eigentümer des Kulturdenkmals bekanntzugeben.

§ 9 Öffentliche Auslegung

§ 10 Denkmalliste

Geschützte Kulturdenkmäler werden in die Denkmalliste eingetragen. Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt.

§ 11 Einstweiliger Schutz

§ 12 Anzeige- und Hinweispflichten

§ 13 Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen

Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung zerstört, zerlegt oder beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden.

§ 13a Genehmigungsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. ... Wenn sich die Denkmalfachbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Unterlagen äußert, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht spätestens vor Ablauf von drei Monaten seit Eingang des vollständigen Antrags über die Genehmigung, gilt diese als erteilt, wenn nicht vor Ablauf der Frist die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde dem Antragsteller gegenüber widersprochen hat.

§ 14 Wiederherstellung und Erhaltung, Ersatzvornahme

Wer ein geschütztes Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 15 Freier Zugang zu Kulturdenkmälern

Dritter Abschnitt

Funde

§ 16 Begriff des Fundes

§ 17 Anzeige

§ 18 Erhaltung

§ 19 Wissenschaftliche Bearbeitung

§ 20 Schatzregal

§ 21 Genehmigung von Nachforschungen, Anzeige von Arbeiten, Kostenerstattung

§ 22 Grabungsschutzgebiete

Vierter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 23

Fünfter Abschnitt Organisation

§ 24 Denkmalschutzbehörden

Die Denkmalschutzbehörden sind für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzbehörden sind das für Denkmalpflege zuständige Ministerium (oberste Denkmalschutzbehörde), die aufsichts- und Dienstleistungsdirektionen (obere Denkmalschutzbehörde), die Kreisverwaltung und die Stadtverwaltung der kreisfreien Städte (untere Denkmalschutzbehörde); die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 25 Denkmalfachbehörde

Die Denkmalfachbehörde nimmt die fachlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr. Es gehört insbesondere zu ihrer Aufgabe: ... die Denkmalschutzbehörden und die Eigentümer von Kulturdenkmälern zu beraten, ... Kulturdenkmäler systematisch aufzunehmen und wissenschaftlich auszuwerten, das Führen der Denkmalliste ... denkmalfachliche Bescheinigungen einschließlich Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

§ 25a Denkmalschutz in Archivangelegenheiten

§ 26 Landesbeirat für Denkmalpflege

Der Landesbeirat für Denkmalpflege berät die oberste Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde. Er gibt Anregungen und Empfehlungen und erstellt Gutachten.

Dem Landesbeirat für Denkmalpflege sollen Sachverständige für die Fachgebiete des Denkmalschutzes, Vertreter der anerkannten Denkmalpflegeorganisationen sowie Vertreter anderer von Denkmalschutz und Denkmalpflege berührter Bereiche, insbesondere Vertreter der Kirchen, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Eigentümer angehören.

§ 27 Ehrenamtliche Denkmalpfleger

Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde können zu ihrer Beratung und Unterstützung sowie zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ehrenamtliche Denkmalpfleger berufen.

§ 28 Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen

Rechtsfähige Organisationen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Ortsbildpflege oder der Stadterneuerung in Rheinland-Pfalz befassen, werden von dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium anerkannt.

Sechster Abschnitt

Finanzhilfen des Landes

§ 29 Förderungsgrundsätze

Das Land fördert Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts.

Siebenter Abschnitt

Enteignung, sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen, Vorkaufsrecht

§ 30 Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, dass ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Bestand oder seinem Erscheinungsbild erhalten bleibt oder wissenschaftlich ausgewertet werden kann ...

§ 31 Ausgleichspflichtige Maßnahmen

§ 32 Vorkaufsrecht

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 33

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmung für geschützte Denkmäler und zum Denkmalbuch

§ 35 Gebührenfreiheit

§ 36 Durchführungsvorschriften

§ 37 Schutz von Kulturdenkmälern bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophenfällen

§ 38 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

§ 39 Inkrafttreten